VERGABEBEDINGUNGEN

1 Gegenstand der Ausschreibung/Verfahren

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Vergabe von

EPA 130
Arbeiten an heizungstechnischen Anlagen (Los 1) sowie Wartungsarbeiten an Heizungsanlagen (Los 2)

in städtischen Liegenschaften im gesamten Stadtgebiet Duisburg an eine festgelegte Anzahl von Unternehmen (nachstehend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt). Auftraggeber sind hierbei die unter Ziffer 2. aufgeführten Kooperationspartner (nachstehend Auftraggeber oder „AG“ genannt), die sich anlässlich der Beschaffung dieser auftragsgegenständlichen Bauleistungen zu einer Einkaufskooperation zusammengeschlossen haben.

Die auftragsgegenständlichen Bauleistungen werden nach öffentlichem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 4 Abs. (4) VOB/A vergeben.

Als Preisbasis für die Angebotskalkulation der Bieter dient ein bepreistes Leistungsverzeichnis (nachstehend Einheitspreisabkommen oder „EPA“ genannt) der AG. Auf die hier benannten Einheitspreise geben die Bieter einen Auf- oder Abschlag an. Ausnahme: Die im Einheitspreisabkommen aufgeführten Stundenverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten unterliegen nicht dem Auf- und Abgebotsverfahren.

2 Auftraggeber

Die DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH, Heerstr. 20, 47053 Duisburg (nachstehend DEG genannt) fungiert als ausschreibende und das Verfahren koordinierende Stelle. Die DEG führt diese Ausschreibung federführend für die

Stadt Duisburg
Burgplatz 19
47051 Duisburg

und

DVV Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
Bungertstr. 27
47053 Duisburg

sowie

Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR
Schifferstr. 190
47059 Duisburg

sowie deren jeweilige Tochterunternehmen sowie im Fall der Stadt Duisburg auch ihrer Sondervermögen, insbesondere

- **DuisburgSport, Margaretenstraße 11, 47055 Duisburg**
- **Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg**
- **Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg**
- **Netze Duisburg GmbH, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg**
- **octeo MULTISERVICES GmbH, Hedwigstr. 25-29, 47058 Duisburg**
- **DCC Duisburg CityCom GmbH, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg**
- **ThermoPlus WärmeDirektService GmbH, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg**
- **Zoo Duisburg gGmbH, Mülheimer Str. 273, 47058 Duisburg**
- **EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Willy-Brandt Ring 44, 47169 Duisburg**

durch.

Die AN erklären sich grundsätzlich bereit, nach erfolgter Zuschlagserteilung auch mit weiteren interessierten städtischen Gesellschaften, die in dieser Ausschreibung unter Ziffer 2. nicht namentlich genannt sind, Vertragsverhältnisse zu den Konditionen und Bedingungen dieser Ausschreibung zu schließen. Koordinationsstelle bleibt hierbei in jedem Fall die DEG.

2.1 Auftragssumme und Bestellverhalten

Bei den AG betrug die Summe der im Jahr 2025 abgerechneten Leistungen im auftragsgegenständlichen Gewerk insgesamt ca. 1.036.671 Euro. Für den Auftragszeitraum dieser Vergabe wird ein ähnlich hohes jährliches Auftragsvolumen prognostiziert.

Die Summe der Einzelbeauftragungen durch die benannten AG im auftragsgegenständlichen Gewerk lag bei insgesamt 496 Stück.

Die Gesamtzahl aller Einzelbeauftragungen verteilte sich prozentual auf folgende Bestellwerte:

Bestellwert	0 – 1.000,99 €	288	Stück
Bestellwert	1.001 – 5.000,99 €	155	Stück
Bestellwert	5.001 – 10.000,99 €	47	Stück
Bestellwert	> 10.000,99 €	6	Stück

Die v. g. Angaben basieren auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre und dienen lediglich als Kalkulationshilfe. Die tatsächliche Abnahme ist abhängig von dem unvorhersehbaren Reparatur- und Instandsetzungsbedarf im auftragsgegenständlichen Gewerk. Ansprüche auf Mindestumsätze können hieraus nicht abgeleitet werden. Eine Verpflichtung zur Abnahme der genannten Auftragssumme ergibt sich für die AG nicht. Über- und Unterschreitungen sind ohne Einfluss auf die durch die AN angegebenen Auf-/Abgebote möglich.

Die Auftraggeber beabsichtigen, die Einzelbeauftragungen nach Maßgabe der sich aus dem Zuschlag ergebenden Rangfolge abzuwickeln. Ein Anspruch auf Berücksichtigung in der Rangfolge oder auf eine bestimmte Anzahl von Einzelbeauftragungen besteht nicht; ein Rechtsanspruch auf eine Einzelbeauftragung wird nicht begründet.

Die Auftraggeber behalten sich vor, im Einzelfall abweichend von der Rangfolge zu beauftragen. Dies gilt unter Anderem, wenn

- die konkret zu erbringende Leistung im Einzelfall funktional oder inhaltlich unterschiedlich umgesetzt werden kann, sodass verschiedene Bieter das geforderte Leistungsziel zwar jeweils vollständig auf Grundlage der LV-Positionen des Einheitspreisabkommens (EPA) erbringen könnten – auch wenn die Leistung vollständig durch die LV-Positionen des EPA abgedeckt ist –, hierfür aber voraussichtlich unterschiedliche Positionen oder Lösungsansätze wählen würden, sodass eine gesonderte Angebotsabfrage unter Bezugnahme auf die Konditionen des EPA erforderlich ist, um die wirtschaftlichste Umsetzung zu ermitteln, oder
- die Einbeziehung weiterer Bieter aus Gründen der Korruptionsprävention oder zur Einhaltung von Compliance-Vorgaben geboten erscheint, auch wenn der einbezogene Bieter in der Rangfolge schlechter platziert ist und der nach der Rangfolge eigentlich vorgesehene Bieter dadurch nicht zum Zuge kommt.

Die Auftraggeber vergeben Einzelaufträge in den vorgenannten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen; die jeweilige Entscheidung und ihre Begründung werden im Vergabe- bzw. Auftragsverfahren dokumentiert. Ein Anspruch der Bieter auf Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge besteht nicht.

2.2 Zeitraum der Leistungserbringung

Die Vergabe erfolgt für einen Vertragszeitraum (Grundlaufzeit) vom 01.02.2027 bis zum 31.07.2028 (18 Monate).

Die AG behalten sich eine einseitige Option der Vertragsverlängerung um weitere 18 Monate vom 01.08.2028 bis zum 31.01.2030 vor. Der Vertrag verlängert sich automatisch, sollten die AN nicht spätestens 2 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit über die Nicht-Ausübung der Verlängerungsoption schriftlich durch die DEG informiert werden.

3 Auftragsabwicklung

3.1 Auftragsabwicklung für die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV), die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR (WBD) und DuisburgSport (DuSport)

Bei der DVV und den WBD sowie DuSport erfolgt die Auftragsabwicklung der Einzelaufträge zu den Rahmenvereinbarungen auf elektronischem Wege über das Handwerkerportal (HaPoDu) (siehe Anlage - V_01 Handwerkerportal Anwenderdokumentation_RIsource) mit Bezug zur jeweiligen mit den erfolgreichen Bietern geschlossenen Rahmenvereinbarung.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt hierbei im Gutschriftsverfahren. Eine Rechnungsstellung ist sodann nicht erforderlich. Die Nutzung des Handwerkerportals ist für die AN nicht kostenpflichtig.

Die AN akzeptiert in jedem Fall eine Übermittlung der Bestelldaten elektronisch, per Fax oder E-Mail, auch ohne Unterschrift.

3.2 Auftragsabwicklung für die sonstigen Auftraggeber

Für die sonstigen Auftraggeber bzw. Teilbereiche der o.a. Auftraggeber, die nicht das Handwerkerportal einsetzen, ist beabsichtigt, vorerst die Vergabe der Einzelaufträge zu den Rahmenvereinbarungen durch schriftliche Bestellungen mit Bezug zur jeweiligen Rahmenvereinbarung abzuwickeln.

Eine Umstellung zur Abwicklung der Beauftragungen über das Handwerkerportal (HaPoDu) ist für die nahe Zukunft geplant.

Die AN akzeptiert grundsätzlich eine Übermittlung der Bestelldaten elektronisch, per Fax oder E-Mail, auch ohne Unterschrift.

3.3 Höhe von Einzelaufträgen und Abrechnungssystematik

Grundsätzlich werden Einzelaufträge über die auftragsgegenständlichen Bauleistungen mit Bezug zur Rahmenvereinbarung mit einer max. Summe bis zu 10.000,00 Euro netto, in Ausnahmefällen bis zu max. 100.000,00 Euro netto erteilt.

Sofern der Nettoabrechnungsbetrag 10.000 Euro übersteigt, werden bei der Abrechnung folgende zusätzlichen Staffelrabatte als zusätzlicher Preisnachlass Vertragsbestandteil:

Rechnungsnettobetrag	Staffelrabatt
über 10.000 Euro bis 20.000 Euro	2%
über 20.000 Euro bis 30.000 Euro	3%
über 30.000 Euro bis 50.000 Euro	4%
über 50.000 Euro bis 100.000 Euro	6%

Bei der Abwicklung über das Handwerkerportal in Kombination mit dem Gutschriftsverfahren ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass bei den AG

- Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
- DuisburgSport

eine Abwicklungspauschale in Höhe von 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme je zurückgemeldeten und abgenommenen Leistungsschein (entspricht dem vormals praktizierten Verfahren des Abzugs von 3,00 Euro je zurückgemeldetem Leistungsschein) in Abzug gebracht wird.

Sollten zukünftig weitere Gesellschaften für die Beauftragung und Abrechnung das Handwerkerportal verwenden, gilt diese Regelung ebenso.

Die Stundensätze für Stundenlohnarbeiten werden von den AG vorgegeben und unterliegen nicht dem Auf- und Abgebotsverfahren, sehr wohl aber dem Staffelrabatt und dem Abzug der Abwicklungspauschale von 0,3%.

Beispielrechnung zur besseren Verdeutlichung der daraus resultierenden Abrechnungssystematik:

Berechnungsmodell I (Abrechnung unter 10.000 Euro ohne Stundenlohnanteil):

Beschreibung		Wert SP	Wert LP
Leistungspositionen (LP) gemäß Einheitsabkommen			7.000,00 €
Netto-Abrechnungswert Leistungsschein			**7.000,00 €**
./. Abwicklungspauschale von - 0,3 %	-0,3%		-21,00 €
Zwischenwert nach Abzug Abwicklungspauschale			**6.979,00 €**
./. Abschlag auf das Einheitspreisabkommen von -10,0 % (=Angebot des Bieters)	-10,0%		-697,90 €
Zwischensumme			**6.281,10 €**
Nettowert der Gutschrift		**6.281,10 €**	

Berechnungsmodell II (Abrechnung unter 10.000 Euro mit Stundenlohnanteil):

Beschreibung		Wert SP	Wert LP
Leistungspositionen (LP) gemäß Einheitsabkommen			7.000,00 €
Stundenlohnpositionen (SP) gemäß Einheitspreisabkommen		2.000,00 €	
Netto-Abrechnungswert Leistungsschein		**2.000,00 €**	**7.000,00 €**
./. Abwicklungspauschale von - 0,3 %	-0,3%	-6,00 €	-21,00 €
Zwischenwert nach Abzug Abwicklungspauschale		**1.994,00 €**	**6.979,00 €**
./. Abschlag auf das Einheitspreisabkommen von -10,0 % (=Angebot des Bieters)	-10,0%		-697,90 €
Zwischensumme		**1.994,00 €**	**6.281,10 €**
Nettowert der Gutschrift		**8.275,10 €**	

Berechnungsmodell III (Abrechnung über 10.000 Euro bis 20.000 Euro ohne Stundenlohnanteil):

Beschreibung		Wert SP	Wert LP
Leistungspositionen (LP) gemäß Einheitsabkommen			15.000,00 €
Netto-Abrechnungswert Leistungsschein			**15.000,00 €**
./. Abwicklungspauschale von - 0,3 % *von Netto-Abrechnungswert*	-0,3%		-45,00 €
./. Staffelrabatt von - 2,0 % bei Wert über 10 T€ und bis 20 T€ *von Netto-Abrechnungswert*	-2,0%		-300,00 €
Zwischenwert nach Abzug Abwicklungspauschale			**14.655,00 €**
./. Abschlag auf das Einheitspreisabkommen von -10,0 % (=Angebot des Bieters)	-10,0%		-1.465,50 €
Zwischensumme			**13.189,50 €**
Nettowert der Gutschrift		**13.189,50 €**	

Berechnungsmodell IV (Abrechnung über 10.000 Euro bis 20.000 Euro mit Stundenlohnanteil):

Beschreibung		Wert SP	Wert LP
Leistungspositionen (LP) gemäß Einheitsabkommen			15.000,00 €
Stundenlohnpositionen (SP) gemäß Einheitspreisabkommen		2.000,00 €	
Netto-Abrechnungswert Leistungsschein		**2.000,00 €**	**15.000,00 €**
./. Abwicklungspauschale von - 0,3 % *von Netto-Abrechnungswert*	-0,3%	-6,00 €	-45,00 €
./. Staffelrabatt von - 2,0 % bei Wert über 10 T€ und bis 20 T€ *von Netto-Abrechnungswert*	-2,0%	-40,00 €	-300,00 €
Zwischenwert nach Abzug Abwicklungspauschale		**1.954,00 €**	**14.655,00 €**
./. Abschlag auf das Einheitspreisabkommen von -10,0 % (=Angebot des Bieters)	-10,0%		-1.465,50 €
Zwischensumme		**1.954,00 €**	**13.189,50 €**
Nettowert der Gutschrift		**15.143,50 €**	

4 Erstellung der Angebote

4.1 Vergabeunterlagen

Das Verfahren wird über einen Projektraum des Vergabemarktplatz „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) abgewickelt. Der AG stellt auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) Unterlagen ein (auch ggf. neue, sich ändernde oder ergänzende Unterlagen). Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat sich hierüber selbst verantwortlich fortlaufend zu informieren. Alle Bieter erhalten einen kostenfreien Zugang zum Projektraum, in dem die Unterlagen zu diesem Verfahren hinterlegt sind.

4.2 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Angebote in anderer Sprache können ausgeschlossen werden.

4.3 Einreichung von Angeboten

Angebote können ausschließlich elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB oder mit fortgeschrittener elektronischer oder qualifizierter Signatur gemäß 126a BGB mit Hilfe elektronischer Mittel im Sinne von § 10 VgV über das Vergabeportal „MetropoleRuhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) eingereicht werden.
Eine Einreichung per E-Mail/Telefax ist nicht zulässig.

4.4 Elektronische Einreichungen

Laden Sie Ihr Angebot (Broschüren etc.) über den Projektraum des Vergabeportals „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) hoch. Maximal können pro Datei ca. 50 MB hoch geladen werden.

4.5 Abgabe mit Textform:

Bei Abgabe in Textform entfällt auf sämtlichen Dokumenten die Unterschrift per Hand. Um Ihr Angebot zu „unterschreiben“ bzw. den Urheber der Dokumente kenntlich zu machen, tragen Sie bitte auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) im Reiter „Textform“ Ihre Unternehmensdaten ein sowie unter Ansprechpartner den Namen der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt. Eine vollständige Beschreibung zur Abgabe von elektronischen Angeboten sowie über die Funktionen des Vergabeportals finden Sie auch im Cosinex Service & Support Center unter der Internetadresse: https://support.cosinex.de/unternehmen/).

4.6 Abgabe mit Qualifizierter oder Fortgeschrittener Signatur:

Bei Abgabe mit Signatur entfällt die Unterschrift per Hand.
Um Ihr Angebot zu signieren, wählen Sie bitte
- im Reiter „Qualifizierte Signatur“ Ihre Signaturkarte oder
- im Reiter „Fortgeschrittene Signatur“ Ihre Signaturdatei aus.

Das Hochladen nimmt evtl. etwas Zeit in Anspruch. Daher laden Sie das Angebot bitte nicht erst wenige Minuten vor Ablauf des Submissionstermins/ Abgabetermins hoch. Das Hochladen muss mit Ablauf der Angebotsfrist auch abgeschlossen sein.

Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben oder ein elektronisches

Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert, wird das Angebot ausgeschlossen.

4.7 Sonstige Form der Angebotseinreichung

Eine Einreichung von Angeboten auf sonstigem Wege, insbesondere auf postalischem Weg, ist nicht zulässig.

4.8 Berichtigung des Angebots

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in der entsprechenden Form wie das Angebot einzureichen.

4.9 Vordrucke, Kurzfassungen

Für das Angebot sind die vom AG vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
Anstelle des von der AG übersandten Leistungsverzeichnisses können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den von der AG verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.
Abschriften oder Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom AG übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten. Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Einheitspreis in Worten und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Überträge, Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom AG geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.
Die Abschrift oder Kurzfassung wird zusammen mit dem vom AG übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

4.10 Fristgerechter Eingang

Das Angebot muss bis zum Ende der in der Auftragsbekanntmachung genannten Angebotsfrist hinterlegt sein. Ein nicht fristgerecht oder in einer nicht zugelassenen Form eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen (§§ 16 (1) Nr. 1 u. 2, 13 (1) Nr. 1 u. 2 VOB/A)

4.11 Angaben und Nachweise

Nach § 16a VOB/A sind fehlende Erklärungen und Nachweise durch den AG nachzufordern und vom Bieter nach Aufforderung binnen einer Frist von 6 KT nachzureichen.

Folgende Unterlagen sind jedoch zwingend mit dem Angebot einzureichen und werden nicht nachgefordert:

- die Preiszusammenstellung und Erklärung des Bieters

4.12 Änderungen des Angebots

Grundsätzlich hat das Angebot der Ausschreibung zu entsprechen. Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen sind – außer an hierfür vorgesehenen Stellen – nicht zulässig. Das Angebot muss anderenfalls wegen der Abänderung der Vergabeunterlagen gemäß § 16 (1) Nr. 2 VOB/A ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss im Übrigen vollständig sein. Für das Angebot und die Vollständigkeit ist allein der Bieter verantwortlich. Es muss sämtliche geforderten Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Angaben etc. enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter hier keine Angabe, erklärt der Bieter mit Einreichung des Angebotes, dass das im Leistungsverzeichnis genannte Leitfabrikat Inhalt seines Angebotes ist.

4.13 Eintragungen

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen der Bieter an ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

4.14 Muster und Proben

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

4.15 Ausweisung von Geheimnis

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auszuweisen. Geschieht dies nicht, kann im Falle eines behördlichen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens von deiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte ausgegangen werden.

4.16 Veröffentlichung von Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung des AG nicht statthaft.
Falls Sie die Vergabeunterlagen bereits ausgedruckt haben, jedoch kein Angebot abgeben möchten, werden Sie gebeten, die Vergabeunterlagen unverzüglich zu vernichten.

4.17 Entschädigung

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

5 Eignung

Die Eignung der Bieter wird anhand der Eignungskriterien (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) geprüft (§§ 6a, § 16b (1) VOB/A).

Zum Nachweis der Eignung sind durch den Bieter die in der Auftragsbekanntmachung geforderten Eignungskriterien vollständig zu erfüllen, die wie folgt lauten:

5.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit. Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind mit der Angebotsabgabe durch den Bieter folgende Nachweise beizubringen:

- Eigenerklärung über die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes (Berufsregister §6a (2) Nr. 4 VOB/A) [Vordruck VHB 124 DEG]

- Eigenerklärung über die Mitgliedschaft Ihres Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft (§ 6a (2) Nr. 9 VOB/A) [Vordruck VHB 124 DEG]

- Eigenerklärung über den jährlichen spezifischen Umsatz des Unternehmens bezogen auf Projekte, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, und bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (§ 6a (2) Nr. 1 VOB/A) [Vordruck VHB 124 DEG]

- Eigenerklärung über den jährlichen allgemeinen Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (§ 6a (3) VOB/A) [Vordruck VHB 124 DEG]

- Eigenerklärung, dass für Ihr Unternehmen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder eröffnet noch die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftigt bestätigt wurde (§ 6a (2) Nr. 5 VOB/A) [Vordruck VHB 124 DEG]

- Eigenerklärung, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (§
- 6a (2) Nr. 7 VOB/A) [Vordruck VHB 124 DEG]

- Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde (§ 6a (2) Nr. 8 VOB/A) [Vordruck VHB 124 DEG]

- Eigenerklärung über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden i. H. v. 3.000.000 EUR und für Vermögensschäden i. H. v. 500.000 [Formblatt F8]

- Eigenerklärung zu vergleichbaren Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (§ 6a (2) Nr. 2 VOB/A) [Vordruck VHB 124 DEG]

- Eigenerklärung, dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (§ 6a (2) Nr. 3 VOB/A) [Vordruck VHB 124 DEG]

- Formblatt F1 – Referenzerklärung

- Formblatt F2 - Erklärung über die in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte (gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal) (§ 6a (2) Nr. 3 VOB/A) Es ist zu berücksichtigen, dass nur Bieter mit einer Mindestanzahl von 3 Mitarbeitern zur Angebotswertung zugelassen werden.

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, sind nur auf gesonderte Anforderung des AG folgende Nachweise beizubringen:

- Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausführung durch Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug oder Eintragung in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer (§ 6a (2) Nr. 4 VOB/A)

- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft (§ 6a (2) Nr. 9 VOB/A) und darüber, dass keine Beitragszahlungsrückstände bestehen (ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG (§ 6a (2) Nr. 8 VOB/A)

5.2 Nachweisführung zur Eignung

Die unter 5.1 genannten Eignungskriterien sind wie folgt nachzuweisen:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung gem. § 6b (1) VOB/A durch eine für den Auftraggeber direkt abrufbare und kostenfrei zugängliche Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis (z.B. Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.), ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen, die von der Präqualifizierung nicht umfasst sind.

Die Präqualifikationsunterlagen dürfen dabei die von der Präqualifikationsstelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben.

Nicht präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch Vorlage der den Vergabeunterlagen beiliegenden Vordrucke mit dem Angebot, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen.

Grundsätzlich gilt für alle Bescheinigungen:
Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Erklärungen bzw. Nachweise, deren Vorlage sich der AG vorbehalten hat und die vom AG nach dem Einreichungstermin angefordert werden, sind vom Bieter innerhalb der von der AG bestimmten angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist einzureichen. Anderenfalls ist das Angebot des Bieters auszuschließen (§ 16 (1) Nr. 4 VOB/A).

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Hierzu sind ergänzend folgende, den Vergabeunterlagen beigefügte Erklärungen abzugeben:

- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (Vordruck VHB 233)
- Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird (Vordruck VHB 235)

Sofern das Angebot in die engere Wahl gelangt und Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen werden, hat der AG das Recht zu überprüfen, ob diese Unternehmen die entsprechenden Anforderungen an die Eignung gemäß § 6a VOB/A erfüllen und ob Ausschlussgründe gemäß § 6a (2) Nr. 7 VOB/A vorliegen.

Auf gesondertes Verlangen des AG sind daher die nach den Gliederungspunkten 5.1 und 5.2 vorzulegenden Erklärungen bzw. Nachweise über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vom Bieter auch für diese Unternehmen einzureichen. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in dem für den Auftraggeber direkt abrufbaren und kostenfrei zugängliche Präqualifikationsverzeichnis (z.B. Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Der Bieter hat darüber hinaus auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. In diesem Falle hat er dem AG entsprechende Verpflichtungserklärungen (Vordruck VHB 236) dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.
Die AN hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe nach § 6a (2) Nr. 7 VOB/A vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nach § 6a VOB/A nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Sofern die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen im Rahmen einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft erfolgt, gelten im Übrigen die Ausführungen unter Gliederungspunkt „Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“

7 Ausführungsbestimmungen gemäß TVgG - NRW

Die Auftragserteilung wird gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018 davon abhängig gemacht, dass die AN bei der Ausführung des Auftrags die vertraglichen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) einhält, die den Ausschreibungsunterlagen beigefügt sind und im Falle der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden.

8 Zuschlagskriterien und Gewichtung

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB sowie § 16 d Abs. (1) Nr. 3 VOB/A auf die wirtschaftlichsten Angebote erteilt. Alleiniges Kriterium ist hierbei die Höhe des gewährten Ab-/Aufschlages auf die vorgegebenen Einheitspreise des Einheitspreisabkommen. Die im Einheitspreisabkommen vorgegebenen Stundensätze für Stundenlohnarbeiten unterliegen nicht dem Auf- und Abgebotsverfahren.

8.1 Zuschlagserteilung

Vorgesehen ist, den Zuschlag auf **alle wirtschaftlichen Angebote** zu erteilen, sofern eine entsprechende Anzahl wertbarer Angebote vorliegt. *Sofern die Wertung der eingegangenen Angebote ergibt, dass die vorgesehene Anzahl der zu bezuschlagenden Angebote bzw. Bieter nicht ausreichend ist, um die im Vertragszeitraum anfallenden Aufträge kapazitätsmäßig und zeitnah zu erledigen, z. B. aufgrund der Größe der Betriebe bzw. Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter, behält sich die koordinierende Stelle vor, den Zuschlag auch auf eine größere Anzahl von Angeboten bzw. Bietern zu erteilen.*

8.2 Auslosung bei Angeboten mit gleichem Auf-/ Abgebot

Soweit die Wertung der eingegangenen Angebote kein eindeutiges und zuschlagsfähiges Ranking ergibt, da Angebote mit gleichem Auf-/Abgebot vorliegen, wird die koordinierende Stelle das Ranking unter den Angeboten mit gleichem Auf-/Abgebot auslosen.

Hierbei wird wie folgt vorgegangen:
Die Namen der Bieter mit gleichem Auf-/Abgebot werden jeweils in Behältnisse so verpackt, dass ein Durchscheinen des Namens nicht möglich ist. Nach Durchmischung der Lose erfolgt anschließend zur jeweiligen Rankingposition die Ziehung. Bei der Verlosung ist die Teilnahme der im Lostopf befindlichen Bieter möglich. Die Auslosung erfolgt durch die die Vergabe koordinierende Stelle unter Aufsicht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Duisburg.

8.3 Auftragserteilung

Die AG schließen sodann über Ihren Anteil an der Gesamtauftragssumme jeweils mit den erfolgreichen erstplatzierten Bietern – nach Zuschlagserteilung durch die hierzu von den AG bevollmächtigte Stelle, die DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH – Rahmenvereinbarungen. Die AN erhalten die Einzelaufträge innerhalb des ermittelten Rankings je nach ihrer Kapazität.

9 Bieter-/Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Bieter-/Arbeitsgemeinschaften ist zulässig. Die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung in Textform aller Mitglieder abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Bietergemeinschaft gegenüber dem AG rechtverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Hierfür ist folgendes Formular zu verwenden:
Erklärung des Bieters zur Bildung einer Bietergemeinschaft (Vordruck VHB 234).

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen. Insbesondere ist im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft – unter Verwendung des den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Vordrucks „Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer

Unternehmen bedienen wird (Vordruck VHB 235)“ anzugeben, welches Mitglied welche Leistungssteile / Leistungselemente ausführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es unter dem Gesichtspunkt des Geheimwettbewerbs in der Regel unzulässig ist, wenn ein Bieter für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abgibt, sondern sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft bewirbt (i.d.S. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 16.11.2010 – VII-Verg 50/10 –, juris Rn. 6) oder an mehreren Bietergemeinschaften beteiligt ist, die für die ausgeschriebene Leistung ein Angebot abgeben (i.d.S. OLG München, Beschluss vom 11.08.2008 – Verg 16/08, BeckRS 2008, 17227).

10 Nebenangebote

Nebenangebote / Änderungsangebote / Sondervorschläge sind nicht zugelassen.

11 Losweise Vergabe

Die Vergabe erfolgt gemäß einer Losaufteilung.

Angebote sind zulässig für einzelne oder mehrere Lose, soweit sich der Bieter im Vergabeverfahren für das jeweilige Lose beworben hat.

Die Wertung der Angebote und die Auftragsvergabe erfolgen für jedes angebotene Los separat. Erhält ein Bieter danach den Zuschlag für mehrere Lose, wird hierüber jeweils ein separater Auftrag erteilt.

12 Zuschlags- / Angebotsfrist

Die Bewerber sind bis zu dem auf der Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ in der Bekanntmachung unter Punkt v) „Zuschlags-/Bindefrist“ genannten Termin an Ihr Angebot gebunden.

13 Nicht berücksichtigte Angebote

Für nicht berücksichtigte Angebote gilt die Regelung des § 19 VOB/A.

14 Gleichwertigkeitsklausel

Soweit in den Leistungsbeschreibungen auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normierungsgremien erarbeitet wurden, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Produkte aus anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland, die diesen technischen Spezifikationen entsprechen, werden als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau, insb. in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit, gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Im Übrigen gilt § 7a VOB/A.

15 Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter den AG unverzüglich – spätestens jedoch mit Angebotsabgabe – schriftlich daraufhin. Anderenfalls kann er sich auf die erkennbaren Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen (i.d.S. z.B. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.01.2013 – VII-Verg 26/12 -, juris Rn. 64; LG Köln, Urteil vom 07.11.2012 – 90 O 59/12 –, juris Rn. 28 ff.).

Alle Bieter werden darauf hingewiesen, dass der AG während des Vergabeverfahrens ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) mit den Bietern kommuniziert. Ein Bieter kann durch seine Registrierung auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail-Adresse sicherstellen, dass er über neu eingehende Informationen des AG zeitnah informiert wird.

Technische Auskünfte, Auskunftsersuchen zu Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen sind bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Submissionstermin, ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) an den AG zu richten. Der AG kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen.

Die Antworten auf Fragen der Bieter werden allen Bietern zeitgleich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) übermittelt.

Mitteilungen des AG an die Bieter gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum eingestellt werden. Nicht registrierte Bieter sind daher in ihrem eigenen Interesse gehalten, regelmäßig im Projektraum über Mitteilungen des AG zu informieren.

Auch bei telefonischen Anfragen oder E-Mails an den AG wird auf dieses v. g. Verfahren verwiesen. Hierdurch soll eine sichere und transparente Kommunikation mit allen Bietern im Vergabeverfahren gewährleistet werden. Eine telefonische Beantwortung von Bieterfragen erfolgt nicht.

16 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten, etc. des AG, von denen der Auftragnehmer im Rahmen der

Leistungserbringung Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

17 Datenschutz

Alle dem Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags (inkl. Angebotseinholung, Vergabe, Durchführung) zugänglichen Informationen unterliegen datenschutzrechtlichen, vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der Vertraulichkeit.

Es kann daher der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen AG und Auftragnehmer notwendig werden. Der Auftragnehmer sichert zu, vom Auftragnehmer erhaltene, personenbezogene Daten datenschutzkonform nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen (DS-GVO, BDSG und sonstige datenschutzrechtliche Spezialgesetze) zu verarbeiten und hierbei insbesondere seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Der AG weist darauf hin, dass er die durch den Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage der DS-GVO, bei öffentlichen AG zusätzlich auf Grundlage des Landesdaten-schutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei AG in privater Rechtsform zusätzlich auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten wird, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des AG erforderlich ist.

Die Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 und 14 EU DSGVO liegen diesen Vergabeunterlagen bei.

18 Stellung der Rechnungen

Bei einem Abrechnungswert unter 150,00 Euro netto wird dem AN ein Mindermengenzu-schlag von 25,00 Euro je Einzelbeauftragung gewährt.

Der AN ist zur zeitnahen Abrechnung der erbrachten Leistungen verpflichtet. Der AG behält sich vor, eine weitere Beauftragung im Hinblick auf die gleichzeitige Leistungsfähig-keit des AN von einer zeitnahen Abrechnung erbrachter Leistungen abhängig zu machen.

Teil- und Abschlagsrechnungen sind in der Regel nicht zulässig.

18.1 Zahlung im Gutschriftsverfahren durch die DVV und die WBD sowie DuSport

Die Abrechnung der Einzelbeauftragungen durch die DVV und die WBD sowie DuSport erfolgen grundsätzlich im Gutschriftverfahren.

18.2 Rechnungslegung für die sonstigen Auftraggeber

Rechnungen sind (unter Beifügung eines von dem AN im HaPoDu erzeugten Kalkulationsblattes) in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die jeweilige Rechnungsanschrift wird dem AN in der Rahmenvereinbarung bzw. den Einzelaufträgen mitgeteilt.

Um einen reibungslosen Rechnungsdurchlauf gewährleisten zu können, müssen die Rechnungen, soweit vorhanden, unter anderem folgende Angaben beinhalten: Referenznummer des Auftraggebers (z. B. Bestellnummer), Leistungsort, Leistungsdatum sowie Name des Bestellers/Bauleiters.

18.3 Außervertragliche Leistungen (Freitextpositionen)

Werden im Rahmen der Baumaßnahme außervertragliche Leistungen erforderlich, die im EPA nicht erfasst sind, so hat der AN die Bauleitung hierüber frühzeitig zu unterrichten. Ein ggf. erforderliches Nachtragsangebot muss so rechtzeitig eingereicht werden, dass eine Auftragserteilung vor Ausführung der Arbeiten sichergestellt ist.

Im Nachtragsangebot ist die außervertragliche Leistung ausführlich, eindeutig und erschöpfend u.a. durch eine Sachverhaltsdarstellung, eine Nachtragsbegründung und eine Auswirkungs-prognose aus Sicht des AN zu beschreiben. Nachtragsangebote müssen auf der Grundlage des EPA kalkuliert werden. Die Kalkulation ist mit dem Nachtragsangebot vorzulegen, wobei der Bezug zur Kalkulation des EPA nachzuweisen ist.

Für die Ausführung und Abrechnung der außervertraglichen Leistung gelten die gleichen vertraglichen Grundlagen, wie für den Hauptauftrag.

Alle außervertraglichen Leistungen unterliegen ebenso dem Auf- und Abgebot und somit den im Angebot genannten Preisab- bzw. zuschlag sowie dem Staffelrabatt und der Abwicklungspauschale.

19 Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.

20 Gewährleistung

Überschreitet die Auftragssumme 250.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer, hat der Auftragnehmer, nach erfolgter Abnahme, zur Sicherung der Mängelansprüche eine Bürgschaft nach § 17 VOB/B in Höhe von 3,0% der Brutto-Schlussrechnungssumme vor Auszahlung der Schlussrechnung bei dem AG gemäß § 17 Abs. 4 VOB/B zu hinterlegen.

Die nicht verwertete Gewährleistungsbürgschaft ist gemäß den Regelungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zurückzugeben.

Die Bürgschaft ist als unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaften unter Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit bzw. Aufrechenbarkeit durch den Hauptschuldner mit der

Möglichkeit zur Hinterlegung auszugestalten. Sie sind von einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Für die Bürgschaftserklärung ist das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“ (VHB 422) zu verwenden (im Internet abrufbar unter: https://www.vob-online.de/blob/155168/9800915d474b5cba8085ded1e06e0ab9/422-data.pdf).

21 Haftung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die den AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der Auftragnehmer grundsätzlich bis zur 2-fachen Höhe des Netto-Auftragswertes.

Diese Haftungsbeschränkung zugunsten des Auftragnehmers gilt jedoch nicht,

- wenn sie die Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit in irgendeiner Weise einschränkt,
- wenn sie Einschränkungen der Herstellerhaftung nach § 14 ProdhaftG bedingt,
- wenn sie die Haftung des Auftragnehmers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschränkt oder
- wenn die Haftung des Auftragnehmers auf der Verletzung von Kardinalpflichten beruht.

In allen diesen Fällen haftet der Auftragnehmer unbegrenzt nach den gesetzlichen Regelungen.

Der Auftragnehmer hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden i. H. v. EUR 3.000.000,00 und für Vermögensschäden i. H. v. EUR 500.000,00 abzuschließen.

Auf Verlangen des AG weist der Auftragnehmer jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die Haftung des Auftragnehmers wird durch den Nachweis einer Versicherung nicht ausgeschlossen.

Der AG haftet für Schäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen bei der Erbringung der Leistung erleiden wie folgt:

a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf der Verletzung von Kardinalpflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

c) Im Übrigen ist die Haftung des AG ausgeschlossen.

d) Von den vorgenannten Haftungsbegrenzungen bzw. -freistellungen (Buchst a – c) sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die durch schuldhafte Pflichtverletzung seitens des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgenommen. In diesem Fall richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

22 Vertragsstrafen

22.1 Vertragsstrafe gemäß § 11 VOB/B

Bei schuldhafter Überschreitung des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Bruttoauftragssumme, jedoch nicht mehr als 5 % der Bruttoauftragssumme an den AG zu entrichten.

Die Bruttoauftragssumme wird unter Berücksichtigung aller Nachträge und Nachlässe ermittelt.

22.2 Vertragsstrafe gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 TVgG — NRW i.V. m. BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zur Klarstellung wird auf die Vertragsstrafenregelung gem. Ziffer 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) hingewiesen.

22.3 Begrenzung der Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafen dürfen insgesamt, auch kumuliert, nicht mehr als 5,0% der Bruttoauftragssumme betragen.

23 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formerfordernisses.

24 Durchführung einer stichprobenartigen Lieferantenbewertung

Im Sinne ständiger Verbesserung, aber auch um Risikopotenziale bei Lieferanten frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Korrekturmaßnahmen gegenzusteuern,

bewerten die AG zukünftig regelmäßig den AN auf Basis von standardisierten Bewertungskriterien.

Die Ergebnisse der Lieferantenbewertung dienen den Einkaufsbereichen als möglichst objektive Qualitätssicherung, aber auch als Entscheidungsgrundlage für die Vergabe zukünftiger Aufträge. Die AG teilen den Lieferanten in regelmäßigen Abständen die Bewertungsergebnisse schriftlich mit.

25 Preisbindung

Der AN ist während der Ausführung des Auftrages an Ihr Angebot gebunden. Die Preisbindung gilt auch für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption.

Mit den Einheitspreisen in Verbindung mit dem Auf-/Abgebot sind alle Leistungen, die zur abnahmefähigen Abwicklung der Arbeiten erforderlich sind, abgegolten, auch wenn die Leistungen nicht einzeln und detailliert in den Positionstexten aufgeführt sind. Sie beinhalten die Lieferung, Lagerung und Verarbeitung aller notwendigen Materialien einschl. Transport, Transporteinrichtung, Gerät, Ver- und Abladung, An- und Abfahrt, usw.

26 Leistungszeit und –bedingung

Der jeweilige Abruf bzw. die jeweilige Durchführung der Einzelbeauftragungen erfolgt grundsätzlich zu den Bedingungen der jeweiligen Rahmenbeauftragung.

Die Leistungsorte sowie ein definierter Leistungszeitraum werden dem AN durch den AG mit den Abrufen/Einzelaufträgen mitgeteilt. In der Kalkulation ihrer Abschläge ist durch den AN eine Aufnahme der übertragenen Leistungen nach Abruf/Einzelbeauftragung binnen 3 Arbeitstagen zu berücksichtigen. Ferner wird von dem AN in Ausnahmefällen gewünscht, dass eine unverzügliche Leistungsaufnahme bei Notfällen zur Durchführung von Erstsicherungsmaßnahmen gewährleistet wird. Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der AN die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat sie dies dem AG unverzüglich unter Angabe eines verbindlichen Leistungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Eine Sammlung von Einzelaufträgen zur Abarbeitung der von dem AG übertragenen Leistungen durch den AN ist nicht statthaft.

Der AN hat bei nicht ständiger Besetzung der Leistungsorte, die Leistung im Vorfeld mit den Ansprechpartnern (Nutzern/Mietern) vor Ort (Objekt/Liegenschaft) bzw. dem örtlichen Bauleiter abzusprechen. Ansonsten kann eine Leistungsaufnahme vor Ort bzw. die Leistungsabnahme nicht sichergestellt werden.

An den Leistungsorten ist auf den Betrieb des AG in jeder Hinsicht Rücksicht zu nehmen. Dieses gilt auch für eine zeitweilige Verstärkung oder Reduzierung des Personaleinsatzes.

Eine Ablehnung erteilter Aufträge hat durch den AN nur in begründeten Ausnahmefällen unverzüglich zu erfolgen. Bei drei, schriftlich dem AN durch die AG mitgeteilten, Verstößen innerhalb eines Quartals, gegen die definierte Leistungszeit oder wiederholt nicht nachvollziehbaren Auftragsablehnungen, kann ein Ausschluss des AN für einen Zeitraum von 20 Arbeitstagen von Abrufen/Einzelvergaben durch den AG erfolgen.

Im Fall einer Reklamation muss er AN innerhalb von 48 Stunden mit der Nachbesserung/Mängelbeseitigung der reklamierten/mangelhaften Leistung begonnen haben. Für die Nachbesserung/Mängelbeseitigung gelten ebenfalls die o.g. Fristen und Bedingungen.
Der AN muss darauf eingestellt sein, dass an Sonn- und Feiertagen, an den arbeitsfreien Samstagen sowie auch nachts eventuell erforderliche wichtige Arbeiten (Notfälle, Erstsicherungsarbeiten) ausgeführt werden müssen.
Für die Vergütung der Arbeitsleistungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten gelten die entsprechenden tariflichen Zuschläge zzgl. der lohngebundenen Kosten.

Sollte ein AN wegen des Umfanges seiner Aufträge oder durch sonstige Umstände nach Ansicht der Bauleitung des AG nicht in der Lage sein, die Arbeiten in der geforderten Zeit auszuführen, so ist die Bauleitung des AG berechtigt, einen weiteren mit einem Rahmenvertrag beauftragten AN des Gewerks oder andere Unternehmer zu der Ausführung der Arbeiten heranzuziehen, ohne dass der Vertragsunternehmer daraus irgendwelche Forderungen für sich herleiten kann.

Bei Betriebsferien hat der AN für geeignete Vertretung zu sorgen.

27 Entsorgung von Abfällen

Alle anfallenden Abfälle (Verschnittmaterial, Bauschutt, Gebinde und dergleichen) sind von dem AN ordnungsgemäß zwischen zu lagern, periodisch von der Baustelle abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Die Kosten hierfür einschl. Transport und Deponiegebühren sind bei der Kalkulation des Ab-/Aufgebotes zu berücksichtigen.

Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen möglichst wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Der AN ist verpflichtet die Verpackungen kostenfrei zurückzunehmen und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten.

28 Salvatorische Klausel/Gerichtsstand/Erfüllungsort

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen sind, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand Duisburg festgelegt, soweit nicht ein anderer
Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des AG.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

29 Vertragsbestandteile

Bei der Angebotserstellung sind die Vergabeunterlagen vollständig zu berücksichtigen.
Der AN verpflichtet sich mit der Auftragsannahme alle nachfolgenden Bedingungen

uneingeschränkt anzuerkennen. Bestandteile des Vertrages sind in der genannten Reihenfolge:

- die Vergabeunterlagen unter Berücksichtigung der auf Bieterfragen erteilten Auskünfte/Konkretisierungen
- Technische und DIN-Vorschriften, Richtlinien und Gütebestimmungen nach ihrem neusten Stand, soweit sie auf die jeweilige Beauftragung zutreffen
- Vorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Empfehlungen, usw., auch der jeweiligen Produkthersteller, welche sich auf das angebotene Material und dessen Verarbeitung beziehen in der jeweiligen aktuellen Fassung
- die „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B“ in der jeweils geltenden Fassung bei Vertragsschluss
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
- das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Vergabeunterlagen

Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in vorstehender Reihenfolge.

Legt der Bieter seinem Angebot firmeneigene Bedingungen zugrunde, wird dies als Änderung der Vergabeunterlagen gewertet und führt zum Ausschluss.

30 Arbeitsschutz

Arbeitsschutz, Gefährdungsbeurteilung und Haftung
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, insbesondere: § 3, § 4, § 5, § 12 ArbSchG.
Er führt eine Gefährdungsbeurteilung durch, setzt die erforderlichen Schutzmaßnahmen um und unterweist seine Mitarbeiter. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist bereitzustellen und zu nutzen. Für Schäden aus der Nichteinhaltung haftet der Auftragnehmer und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung zu kontrollieren; wiederholte oder grobe Verstöße können Vertragsstrafen oder eine fristlose Kündigung nach sich ziehen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten über mögliche Schadstoffbelastungen (insbesondere Asbest, KMF, PAK, PCB, Schwermetalle und sonstige Gefahrstoffe) im Arbeitsbereich zu informieren und diese bei seiner Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Vorhandene Untersuchungsergebnisse und Beprobungen werden durch den Auftraggeber bereitgestellt. Der Auftragnehmer hat die für die jeweiligen Tätigkeiten erforderliche Fachkunde, Sachkunde oder sonstige Qualifikation sicherzustellen und entsprechende Nachweise dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Werden während

der Arbeiten bislang unbekannte Schadstoffbelastungen festgestellt oder vermutet, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Auftraggeber zu informieren.